nicht wahr. Höchstens die Verfasser- oder Autorschaft bliebe dann, nicht aber das Eigenthum, abgesehen davon, daß beim Nachdruck auch erstere verschwiegen werden kann. Uebrigens liegt es im Begriffe des Rechts des Eigenthums, den Gebrauch zu bestimmen, den ein Anderer mit meinem Eigenthume machen darf, oder Jeden davon ganz auszuschließen, folglich auch das Recht, den gewerblichen oder pecuniären Gebrauch von Geisteswerken zu Geldspeculationen zu verbieten. Nur liegt, wenn in der äußern Mittheilung der Gedanken ein Verzicht auf das Eigenthum läge, gewiß nicht der Verzicht auf das Recht darin, zu verbieten, daß dieses geistige Eigenthum von Andern beliebig benutzt, oder mißbraucht, oder zu Zwecken benutzt werde, zu denen das geistige Eigenthum eigentlich nicht bestimmt ist. Es ist daher ein Act der Gerechtigkeit, zu verbieten, daß das geistige Eigenthum von Andern zu gewerblichen Speculationen gemißbraucht werde. Wenn ich das Recht des Verfassers nicht wahre, damit sein geistiges Werk nicht nachgeahmt werde, so wird ihm das Eigenthum entzogen; es bleibt ihm nichts mehr. Es wird aber nicht dadurch verletzt, wenn ein Geisteswerk zu ästhetischen und intellectuellen Zwecken benutzt wird, es wird aber dadurch beeinträchtigt, wenn das geistige Eigenthum zu Geldspeculationen gemißbraucht wird. Wenn der Herr Commissar meinte, auch der ästhetische und intellectuelle Zweck könne bei dramatischen und musicalischen Werken ohne deren Production oder Aufführung nicht erreicht werden, so mag dies wahr sein. Die Deputation hat aber auch nur die gewerblichen Productionen, zu pecuniären Zwecken, nur den gewerblichen und geldgewinnsüchtigen Gebrauch des geistigen Eigenthums verboten, nicht den ästhetischen. Wenn ein Werk nur zu ästhetischen und intellectuellen Zwecken aufgeführt wird, so würde ich für unbeschränkte Erlaubniß dazu und nicht dagegen sein. Aber dieser ästhetische Zweck kann erreicht werden, ohne daß fremdes Eigenthum zur Geldspeculation herabgewürdigt wird.

Staatsminister v. Könneritz: Mir scheint die Ansicht des letzten Sprechers denn doch zu weit zu gehen, wenn er behauptet, durch die Veröffentlichung sei der Gebrauch nicht bis dahin gestattet, daß man einen pecuniären Gewinn ziehen dürfe, und daß sonach der Gebrauch nur zu unmittelbarem geistigen Genusse freigegeben sei. Mit diesem Grundsatze würden Sie in andern Verhältnissen dahin kommen können, daß, wenn ein Buch gedruckt und verkauft wird, es zwar Jeder, der es kauft, für sich benutzen, aber nicht einem Andern mittheilen darf, daß man aus einer gedruckten Anthologie nichts declamiren darf, weil man Geld damit gewinnen könnte. Sie würden sogar dahin kommen, daß ein Leihbibliothecar ein Druckwerk nicht kaufen, nicht verleihen dürfe, weil er hieraus einen Gewinn zöge.

Präsident Braun: Kann ich die Debatte für geschlossen annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ich ertheile nun noch dem Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Todt: Ich will mich nicht nochmals über die Frage verbreiten, ob die Grundsätze des Eigenthums hier vollständig anzuwenden sind oder nicht. Was ich darüber denke, habe ich bereits ausgesprochen, und ich wiederhole daher nur nochmals, mögen auch selbst die angenommenen Grundsätze vom Eigenthum nicht so ganz streng auf das Recht der dramatischen Schriftsteller und Componisten angewendet werden können, so haben diese letztern doch jedenfalls immer ein Recht auf Schutz, wie es von der Regierung nicht einmal bestritten wird. Ich sage also, auf diesen Zwiespalt der Ansichten will ich nicht nochmals eingehen, sondern nur einige andere Bemerkungen zu beleuchten mir gestatten, welche von der Regierungsbank aus gefallen sind. Ehe ich dies aber thue, bemerke ich auf den von dem Abgeordneten Brockhaus ausgesprochenen Wunsch, daß die Deputation in ihrem Vorschlage bezüglich der Zeitfrist hätte weiter gehen sollen, — daß sie dieses allerdings gethan haben würde, wie auch der Bericht der Deputation nachweist, wenn sie nicht geglaubt hätte, sich hierin den bereits bestehenden Gesetzgebungen anschließen zu müssen. Es existirt bereits in Preußen und Weimar die Bestimmung, daß ein dramatischer Schriftsteller oder Componist während seiner ganzen Lebenszeit den Schutz an seinen Werken genießen soll, und seine Erben noch 10 Jahre nach seinem Tode. Wenn diese Bestimmung, die voraussetzen ließ, daß nach ihr eine solche Zeitfrist am leichtesten als die allgemeine gewählt werden dürfte, nicht existirt hätte, so würde die Deputation vorgeschlagen haben, daß den dramatischen Schriftstellern u. s. w. der nämliche Schutz gewährt werde, wie er nach dem Gesetze über den Nachdruck den übrigen gewährt worden ist. Also diese besondern Verhältnisse sind es gewesen, welche von einem solchen Vorschlage haben absehen lassen. Im Grundsatze selbst aber ist die Deputation mit dem Abgeordneten Brockhaus einverstanden. Was nun die Bemerkung anlangt, welche der Herr Regierungscommissar in Bezug auf die vorliegende Streitfrage gemacht hat, so soll die Deputation einen Punkt, der in den Motiven aufgestellt worden ist, daß nämlich bei öffentlichen Aufführungen von Bühnenstücken vom Eigenthümer ein Gewinn erzielt werde, übersehen haben. Allerdings ist eine Behauptung der Art in den Motiven des Gesetzentwurfs vorhanden. Von woher aber die Erfahrungen zu dieser Bemerkung gesammelt worden sind, hat die Deputation nicht ergründen können. Der Herr Commissar behauptet zwar auch heute wieder, es wären wenig Bühnenunternehmer reich geworden, viele dagegen hätten ihr Vermögen zugesetzt. Dies sofort zu widerlegen, wird nicht gut möglich sein, weil es sich um Beispiele und Personen handelt. Sollten wir aber beiderseits Zeit haben, so würde ich eben so gut beweisen können, daß viele Bühnenunternehmer eher Vermögen gesammelt, als zugesetzt haben. Ich spreche hierbei natürlich nicht von den herumziehenden kleinern Truppen, sondern von eigentlichen größern Bühnenunternehmern. Da sind mir aber mehrere bekannt, die recht leidliche Geschäfte gemacht haben. Man darf übrigens auch nicht vergessen, daß Seiten der Theaterdirigenten, z. B. an Hoftheatern, sehr Vieles geschieht, was den